

## Kfz-Haftpflicht: Publikumsfahrt oder Rennen?

### Urteil des Oberlandesgericht Wien

22.08.2006 ■ In einer äußerst unangenehmen Situation befand sich der Niederösterreicher Gernot H.: Ein Jahr, nachdem er bei einer sog. Publikumsfahrt auf dem A1-Ring mit seinem Motorrad an einem Unfall beteiligt war, sieht er sich mit Schadenersatz-Forderungen eines gleichfalls zu Sturz gekommenen Bikers konfrontiert. Und mit seiner KFZ-Haftpflichtversicherung, die den Versicherungsschutz unter Berufung auf die Versicherungsbedingungen verwehrt. Gott sei Dank ist da noch der D.A.S. Rechtsschutz.

### Die Vorgeschichte

Gernot H. fährt mit seiner Kawasaki im Rahmen einer Publikumsfahrt am A1-Ring. Gegen Mittag kommt er in der Gerhard Berger-Kurve zu Sturz, weil ihm das Hinterrad wegrutscht. Sein Fahrzeug hat Öl verloren.

Vier weitere Motorradfahrer stürzen in der Folge, von denen einer sich erheblich verletzt. Streckenposten und Rettung sind rasch zur Stelle, bei der Rennleitung wird der Unfallshergang aufgenommen. Bereits am nächsten Tag erstattet Gernot H. telefonisch Meldung bei seinem Versicherungsbetreuer, der zusagt, sich um das weitere zu kümmern. Die schriftliche Schadenmeldung an seine Haftpflichtversicherung erledigt der Elektriker einige Tage später.

### Das Problem

Unter Berufung auf die Bestimmungen des Art. 8, Z. 4 AKHB 1995 (die dem Haftpflichtversicherungs-Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen), lehnt die Versicherung ab, Herrn H. bei der Abwehr von Forderungen in der Höhe von – vorerst – über 109.000 € Beistand zu leisten und berechnete Ansprüche des/der Geschädigten zu bezahlen: Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind „Ersatzansprüche aus der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten“.

### Der Prozess

Gernot H. sucht bei der D.A.S. Rat und bekommt Hilfe: Der sofort eingeschaltete Rechtsanwalt bringt beim Handelsgericht Wien Klage auf die Feststellung ein, dass die Haftpflichtversicherung „für den Vorfall am A1-Ring in 8724 Spielberg Versicherungsschutz zu gewähren hat.“

Mit Händen und Füßen wehrt sich die Haftpflichtversicherung dagegen, in den Versicherungsfall eintreten zu müssen. Neben dem Risikoausschluss des Art. 8 Z. 4 AKHB wird weiters eingewendet, „dass das Befahren des A1-Ring mit einer beschränkten Anzahl an Teilnehmern eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes darstellt“ und im übrigen Herr H. zahlreiche Obliegenheiten verletzt hat, die nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu beachten sind. Die Leistungsfreiheit der Versicherung wäre unter anderem durch die verspätete Schadenmeldung, die Angabe eines ungenauen bzw. irreführenden Schadensortes sowie die Unterlassung der Hilfeleistung und behördlichen Anzeige begründet.

### Das Urteil

Akribisch setzt sich das Erstgericht mit den einzelnen Einwendungen auseinander und gibt schlussendlich dem Klagebegehren statt. Ein Rennen konnte die Veranstaltung nicht sein, da laut Reglement der internationalen Sportbehörde ein solches einen offiziellen Start, eine festgesetzte Anzahl von zu fahrenden Runden, eine Zeitnehmung und am Ende einen Sieger haben muss. Hier lag eine Publikumsfahrt vor, deren Zweck in der Verbesserung der Fahrtechnik und –sicherheit liegt, nicht in der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Im übrigen hat das Beweisverfahren ergeben, dass die angeblichen Obliegenheitsverletzungen nicht vorlagen und jedenfalls nicht grob fahrlässig herbeigeführt worden sein können.

### Ende gut, alles gut

Das Oberlandesgericht Wien schließt sich dieser Ansicht an und der OGH weist die außerordentliche Revision der Haftpflichtversicherung zurück. Diese muss vielmehr Herrn H. Versicherungsschutz für die Abwehr (oder die Bezahlung) der Schadenersatz-Forderungen der anderen Biker gewähren und die Prozesskosten von 10.414 € ersetzen.

Höchst wichtig für den Motorradfahrer, der zwischenzeitig am Landesgericht Leoben von einem bei dem Unfall Verletzten auf über 50.000 € geklagt worden ist.